

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Skytec
Drachen- und Gleitschirmschule
Cornelius Hübner
Langackerweg 7

79115 Freiburg

Gmund, 15.04.2003 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Steingrubenberg-Südwestseite", 79271 St. Peter

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirmschule Skytec, Cornelius Hübner, vom 07.06.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Die vom DHV am 26.07.1995 erteilte Erlaubnis „Steingrubenberg Südwestseite“ wird hinsichtlich der Halterschaft auf die Flugschule Skytec umgeschrieben.
2. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 222 (Starts und Landungen), Gemarkung St. Peter.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Flugschule Skytec und allgemein für Piloten mit Zustimmung des Halters. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die zum An- und Abtransport der Fluggeräte genutzten Fahrzeuge dürfen nur auf den vorhandenen Wegen fahren und parken.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Auf Antrag der Flugschule Klaus Lutze wurde mit Datum des 26.07.1995 eine Erlaubnis auf oben bezeichneten Flächen für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitseglern durch den DHV erteilt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hatte bereits mit Datum des 22.11.1994 dem Betrieb mit Auflagen zugestimmt.

Mit Datum des 07.06.2002 beantragte die Flugschule Skytec die Umschreibung der Erlaubnis. Beigelegt wurde eine Nutzungsvereinbarung zwischen dem Eigentümer der Flächen und der Flugschule Skytec. Darin wurde bestätigt, dass mit dem ursprünglichen Geländehalter (Herr Klaus Lutze) keine weitere Vereinbarung mit dem Eigentümer besteht.

Der ursprüngliche Erlaubnisinhaber Klaus Lutze wurde an dem Verfahren beteiligt. Eine Zustimmungserklärung des Eigentümers für Herrn Klaus Lutze wurde dem DHV nicht vorgelegt. Aufgrund des Bescheides des DHV (Auflagen Nr. 2) gilt die Erlaubnis nur in Verbindung mit einer Zustimmung des Grundeigentümers. Dies ist für den ursprünglichen Geländehalter nicht mehr gegeben. Daher war die Erlaubnis umzuschreiben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb